www.zdh.de www.zwh.de

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO





Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin, ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2005 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

Vollständig überarbeitete 2. Auflage Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.







Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms "Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)" mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249 Projektträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.



Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragrafen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-



führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungs-verordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie von Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.



Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Andre Brinckmann, Handwerkskammer Bildungszentrum, Münster Josef Grüneböhmer, Bildungsstätte im Frischezentrum Essen e.V. Tobias Helfrich, Bildungswerk des Alzeyer und Wormser Handwerks gGmbH Franz Mandel, Deutscher Fleischer-Verband, Frankfurt Eugen Nagel, Deutscher Fleischer-Verband, Frankfurt

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.



Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Fleischer/ Fleischerin

Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

Die vorliegenden Qualifizierungsbausteine wurden aufgrund der neuen Ausbildungsverordnung von März 2005 vollständig überarbeitet.

1. Qualifizierungsbaustein: Zerlegen und Zuschneiden von Fleisch

2. Qualifizierungsbaustein: Herstellen von Wurstwaren

3. Qualifizierungsbaustein: Herstellen von küchenfertigen

Fleischerzeugnissen und Fleischgerichten

4. Qualifizierungsbaustein: Herstellen von verzehrfertigen Speisen

und Salaten



Zerlegen und Zuschneiden von Fleisch

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fleischer / Fleischerin, 23. März 2005 (BGBI. I S. 1665 vom 30.03.2005)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Zerlegen und Zuschneiden von Fleisch mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 300 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	 I 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen I 4 (§ 5 Abs.1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeits- abläufe	I 6 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Arbeitsaufträge erfassen c) Arbeitsmaterialien zusammenstellen d) Arbeitsschritte vorbereiten
4.1.3	Anwenden der Hygienevorschriften	I 8 (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) a) Grundsätze der Personalhygiene und der Arbeitshygiene anwenden b) Maßnahmen der Lebensmittelhygiene in den betrieblichen Abläufen anwenden c) rechtliche Vorschriften beachten
4.1.4	Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Geräten und Maschinen sowie deren Reinigung und Pflege	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) a) Anlagen, Maschinen und Geräte pflegen und reinigen b) Anlagen und Maschinen und Geräte vorbereiten c) Anlagen, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Mitwirken beim Bereitstellen und Lagern von Fleisch und Fleischprodukten	 I 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 10) b) Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit lagern c) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitige Beeinträchtigung bei der Lagerung, berücksichtigen f) Betriebsmittel lagern
4.2.2	Mitwirken beim Beurteilen von Schlachttierkörpern, -hälften, -vierteln und -teilstücken	I 12 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12) c) Schlachttierkörper, -hälften und –viertel Tierarten zuordnen
4.2.3	Mitwirken beim Zerlegen von Schlachttierkör- pern, -hälften, -vierteln und -teilstücken Mitwirken beim verkaufsgerechten Auslösen und Zuschneiden von Fleischstücken	I 12 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12) e) Schlachttierkörper von Schweinen oder Lämmern ausbeinen und zerlegen, Teilstücke zur Verwendung vorbereiten f) Schlachttierkörper von Rindern ausbeinen zu zerlegen, Teilstücke zur Verwendung vorbereiten



^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.
**Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

(Geeignete Arten: Be Tests; ggf. Reflexion)	obachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl
	dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereisverordnung wird durch
bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
Datum	(Siegel)
	(Unterschrift)



Herstellen von Wurstwaren

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fleischer / Fleischerin, 23. März 2005 (BGBl. I S. 1665 vom 30.03.2005)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von Wurstwaren mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 300 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	· ·
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	 I 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen I 4 (§ 5 Abs.1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe	I 6 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Arbeitsaufträge erfassen c) Arbeitsmaterialien zusammenstellen d) Arbeitsschritte vorbereiten
4.1.3	Anwenden der Hygienevorschriften	I 8 (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) a) Grundsätze der Personalhygiene und der Arbeitshygiene anwenden b) Maßnahmen der Lebensmittelhygiene in den betrieblichen Abläufen anwenden c) rechtliche Vorschriften beachten
4.1.4	Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Geräten und Maschinen sowie deren Reinigung und Pflege	 I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) a) Anlagen, Maschinen und Geräte pflegen und reinigen b) Anlagen und Maschinen und Geräte vorbereiten c) Anlagen, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Mitwirken beim Bereitstellen und Lagern von Zusatzstoffen, Fleisch und Fleischprodukten	 I 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 10) b) Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit lagern c) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitige Beeinträchtigung bei der Lagerung, berücksichtigen f) Betriebsmittel lagern
4.2.2	Mitwirken beim Zuschneiden, Sortieren und Verarbeiten von Rohmaterialien für die Wurst- produktion	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) a) Rohmaterialien wolfen d) Rohstoffe und Halbfabrikate auswählen und nach vorgegebenen Rezepturen einsetzen e) Rohmaterialien kuttern
4.2.3	Mitwirken beim Portionieren und Abfüllen von Wurstmassen sowie beim Verschließen	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) b) Wurstmasse einfüllen, Wurst verschließen
4.2.4	Mitwirken beim Kochen, Brühen, Kühlen oder Räuchern oder Trocknen und Reifen lassen der Massen je nach Wurstart	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) c) Wurst räuchern, garen, brühen und kühlen



^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist. **Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

(Geeignete Arten: Beobachtung, r Tests; ggf. Reflexion)	nündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl.
Die Übereinstimmung dieses Qua tungs-Bescheinigungsverordnung	ifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereiwird durch
(B bestätigt.	ezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
Datum	(Siegel)
(Unterschrift	



Herstellen von küchenfertigen Fleischerzeugnissen und Fleischgerichten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fleischer / Fleischerin, 23. März 2005 (BGBl. I S. 1665 vom 30.03.2005)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von küchenfertigen Fleischerzeugnissen und Fleischgerichten mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 300 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	<u> </u>
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	 I 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen I 4 (§ 5 Abs.1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



	·	
4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeits- abläufe	I 6 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Arbeitsaufträge erfassen c) Arbeitsmaterialien zusammenstellen d) Arbeitsschritte vorbereiten
4.1.3	Anwenden der Hygienevorschriften	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) a) Anlagen, Maschinen und Geräte pflegen und reinigen b) Anlagen und Maschinen und Geräte vorbereiten c) Anlagen, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
4.1.4	Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Geräten und Maschinen sowie deren Reinigung und Pflege	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) b) Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit lagern c) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitige Beeinträchtigung bei der Lagerung, berücksichtigen f) Betriebsmittel lagern
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Mitwirken beim Bereitstellen und Lagern von Zutaten, Fleisch und Fleischprodukten	I 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 10) b) Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit lagern c) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitige Beeinträchtigung bei der Lagerung, berücksichtigen f) Betriebsmittel lagern
4.2.2	Mitwirken beim Zuschneiden, Sortieren und Verarbeiten von Rohmaterialien	I 15 (§ 5 Abs. 1 Nr. 15) a) Fleisch auswählen und vorbereiten
4.2.3	Mitwirken beim maschinellen Herstellen von Hackfleisch	I 15 (§ 5 Abs. 1 Nr. 15) b) Hackfleisch herstellen c) Hackfleischerzeugnisse herstellen
4.2.4	Mitwirken beim Zuschneiden des ladenfertig zerlegten Fleisches nach Verwendungszweck (z.B. für Schnitzel, Gulasch und Braten)	I 17 (§ 5 Abs. 1 Nr. 17) d) Erzeugnisse zum Verkauf vorbereiten, insbesondere gefüllte Braten und Kurzbratprodukte
4.2.5	Mitwirken beim Herstellen von küchenfertigen Erzeugnissen und Fleischgerichten	I 17 (§ 5 Abs. 1 Nr. 17) a) Fleischstücke portionieren, würzen und marinieren b) Fleischsorten und –teilstücke auswählen c) Füllungen herstellen und einbringen d) Erzeugnisse zum Verkauf vorbereiten, insbesondere gefüllte Braten und Kurzbratprodukte

^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

^{**} Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.



(Geeignete Arten: Bec Tests; ggf. Reflexion)	bachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitspro	ben, seltener: schriftl
	dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsauverordnung wird durch	ısbildungsvorberei-
bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)	
Datum	(Sie	gel)
	Unterschrift)	



Herstellen von verzehrfertigen Speisen und Salaten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Fleischer / Fleischerin, 23. März 2005 (BGBl. I S. 1665 vom 30.03.2005)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von verzehrfertigen Speisen und Salaten mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 300 Stunden*

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnis- sen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	y 1
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	 I 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen I 4 (§ 5 Abs.1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeits- abläufe	I 6 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Arbeitsaufträge erfassen c) Arbeitsmaterialien zusammenstellen d) Arbeitsschritte vorbereiten
4.1.3	Anwenden der Hygienevorschriften	I 8 (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) a) Grundsätze der Personalhygiene und der Arbeitshygiene anwenden b) Maßnahmen der Lebensmittelhygiene in den betrieblichen Abläufen anwenden c) rechtliche Vorschriften beachten
4.1.4	Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Geräten und Maschinen sowie deren Reinigung und Pflege	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) a) Anlagen, Maschinen und Geräte pflegen und reinigen b) Anlagen und Maschinen und Geräte vorbereiten c) Anlagen, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Mitwirken beim Bereitstellen und Lagern von Fleisch und Fleischprodukten, Zutaten sowie Beilagen	I 9 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) b) Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit lagern c) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitige Beeinträchtigung bei der Lagerung, berücksichtigen f) Betriebsmittel lagern
4.2.2	Mitwirken beim Auswählen, Zusammenstellen sowie Vorbehandeln und Verarbeiten der Roh- materialien	II 2 (§ 4 Abs.2 Nr.2) a) Pasteten und Rouladen, Sülzen und Aspikwaren, heiße Braten und Bratenaufschnitt, Geflügelprodukte und regionale Spezialitäten herstellen
4.2.3	Mitwirken beim Herstellen, Anrichten und Dekorieren von Salaten	II 3 (§ 4 Abs.2 Nr.3) c) Salate, insbesondere Feinkostsalate, herstellen
4.2.4	Mitwirken beim Herrichten und Präsentieren von Fleischplatten für die Theke und Aufschnittplat- ten	II 5 (§ 4 Abs.2 Nr.5) a) Fleisch, Fleischerzeugnisse, Speisen und Zusatzsortimente herrichten c) Waren unter besonderer Berücksichtigung von wechselseitigen Beeinflussungen präsentieren g) Aufschnittplatten und Präsente herstellen



^{*} Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist. **Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

(Geeignete Arten: Bed Tests; ggf. Reflexion)	achtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl.
Die Übereinstimmung tungs-Bescheinigungs	leses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereierordnung wird durch
bestätigt.	(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
Datum	(Siegel)
(nterschrift)

